

Begründung:**Allgemeiner Teil:**

Unterschreitung der Kreditverfassungsgrenze für die Kreditaufnahme

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2007 beträgt 49 619,5 Mio. Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3 266,7 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 3 229,5 Mio. Euro anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung (LV) für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 37,2 Mio. Euro unterschritten.

Besonderer Teil**Zu den einzelnen Regelungen:****Abschnitt 1 Feststellung des Haushaltsplans****Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen zu den Einnahmen**Zu § 2 Kreditmittel****Zu § 2 Abs. 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Abs. 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 2 Abs. 3 Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 2 Abs. 4 Besondere Kreditgeschäfte

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 3 Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 4 Kassenverstärkungskredite

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 5 Ermächtigung zur Veräußerung**Zu § 5 Abs. 1 Materialprüfungsamt**

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu § 5 Abs. 2 Kurklinik Eggeland

Die Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Zu § 6 Planstellen/Stellen

Zu § 6 Abs. 1 Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 2 Verbindlichkeit von Stellen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 3 Verbindlichkeit von Stellen in ausgegliederten Bereichen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 4 Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 5 Leerstellen

Nr. 1 und 2 werden entsprechend den Regelungen in Nr. 5 VV zu § 17 LHO gefasst.

Nr. 3 ist neu. Diese Vorschrift dient der Umsetzung des von der Landesregierung beschlossenen Pilotprojektes „Rotation“ zwischen einerseits den Ministerien und andererseits der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen sowie den Landesvertretungen Nordrhein-Westfalen beim Bund und bei der Europäischen Union.

Zu § 6 Abs. 6 Einstellungszusagen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 7 Umsetzungen

Bedingt durch die Personalausgabenbudgetierung kann es im Haushaltsvollzug im Einzelfall erforderlich sein, Ausgabemittel umzusetzen. Bislang war dies nur im Verbund mit einer (Plan-)Stelle möglich.

Zu § 6 Abs. 8 Stellenführung

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 9 Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 10 Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 11 Ermächtigung

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 6 Abs. 12 Berichtspflicht

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 7 Personalausgaben

Zu § 7 Abs. 1 Deckungsfähigkeiten

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 7 Abs. 2 Übertragbarkeit

Die Wörter „sowie der Verstärkung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen“ werden gestrichen. Sie waren mit dem Haushaltsgesetz 2006 eingefügt worden, da in diesem Jahr einmalig 13 Monatsbeiträge zur Sozialversicherung zu leisten waren und die dafür vorgesehenen Verstärkungsmittel in die Restbildung einbezogen werden sollten. Dies war auf das Haushaltsjahr 2006 beschränkt, so dass die Regelung entfallen kann.

Zu § 7 Abs. 3 Verstärkungen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 7 Abs. 4 Berichtspflicht

Der alte Absatz 4 ist entfallen. Die Vorschrift wurde im Jahre 2005 auf Anregung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in das Haushaltsgesetz aufgenommen. Er wird als § 17a Abs. 3 in die Landeshaushaltsordnung übernommen. Diese Regelung wird benötigt, um eine dauerhafte Rechtsgrundlage für den Datenabruf der Ressorts sowie sonstiger im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung wirtschaftender Stellen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zu schaffen.

Absatz 5 wurde zu Absatz 4. Dieser ist ansonsten inhaltlich unverändert.

Zu § 8 Stellenbesetzungssperre

Die externe Stellenbesetzungssperre wird im Vergleich zum Vorjahr enger gefasst, um den Einsatz des von der Landesregierung beschlossenen Personaleinsatzmanagements vorzubereiten. Der Ausnahmekatalog ist unverändert. Abweichend von der alten Fassung sind allerdings auch für ganze Bereiche weitere Ausnahmen möglich.

Zu § 9 kw-Vermerke**Zu § 9 Abs. 1 Gruppenbezogene Realisierung von kw-Vermerken**

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 9 Abs. 2 Ausnahmen von der Realisierung von kw-Vermerken

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 9 Abs. 3 Beteiligung der Personalagentur

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 10 Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**Zu § 10 Abs. 1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 10 Abs. 2 Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**Zu § 11 Abs. 1 Strukturhilfegesetz**

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11 Abs. 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11 Abs. 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11 Abs. 4 Public Private Partnerships

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 11 Abs. 5 Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 12 Ausgleichsabgabe

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**Zu § 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**Zu § 15 Abs. 1 Wasserstraßen**

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 15 Abs. 2 Software

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16 Weiterbildungsgesetz**Zu § 16 Abs. 1 Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 16 Abs. 2 Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 16 Abs. 3 Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 16 Abs. 4 Konsolidierungsbeitrag

Der Konsolidierungsbeitrag wird grundsätzlich auf 28 vom Hundert erhöht. Der Konsolidierungsbeitrag für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beträgt dagegen 20 vom Hundert.

Der Weiterbildungsbereich muss auch für 2007 und darüber hinaus einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts leisten. Die Kürzungsbeträge der letzten Jahre wurden durch die Weiterbildungseinrichtungen aufgefangen, in dem Angebote, Personaleinsatz und der Einsatz sonstiger Ressourcen optimiert wurden. Durch die Erhöhung des Konsolidierungsbeitrages werden diese Optimierungsprozesse beschleunigt und gleichzeitig die wünschenswerte Zusammenlegung von Weiterbildungseinrichtungen aus Gründen der Kostenoptimierung forciert. Gleichzeitig wird den Trägern der Weiterbildungseinrichtungen durch die Zusicherung der unveränderten

Beträge des Jahres 2007 bis zum Ende der Legislaturperiode die von den Trägern gewünschte Planungssicherheit gewährt.

Es ist nicht auszuschließen, dass Einrichtungen der Weiterbildung, denen nach § 16 Absatz 4 Haushaltsgeszentwurf 2007 die Mittel gekürzt werden, sich in Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung umwandeln, weil diese Einrichtungen gegenüber 2006 im Jahr 2007 keine Kürzungen erfahren. Die Einrichtungen würden auf diese Weise die Kürzung umgehen.

Zu § 17 Landesschuldbuch

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 5 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen

Zu § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung

Zu § 18 Abs. 1 Ermächtigung

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 18 Abs. 2 Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 18 Abs. 3 Übernahme von Bürgschaften

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 19 Bürgschaften für Beteiligungen des Landes

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Zu § 20 Abs. 1 Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Abs. 2 Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Abs. 3 Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Abs. 4 NRW.BANK; WestLB AG

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 20 Abs. 5 Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen

Zurzeit stehen in NRW keine geeigneten Flächen für die Ansiedlung von industriellen Großunternehmen zur Verfügung. Daher sollen geeignete Flächen kurzfristig marktreif gemacht werden. Diese Flächenmaßnahmen sollen gemeinsam mit den betroffenen Kommunen und gegebenenfalls unter Einschaltung eines Treuhänders als Entwicklungsträger durchgeführt werden. Die Finanzierung soll durch Kredite erfolgen, für die Sicherheiten bereitgestellt werden müssen.

Zu § 21 Gewährleistungen

Zu § 21 Abs. 1 INTERREG III C

Die Ermächtigung zur Abgabe von Gewährleistungserklärungen im Rahmen des INTERREG III C-Programms für den Ministerpräsidenten, das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und das Ministerium für Umwelt

und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden im Haushaltsjahr 2007 nicht mehr benötigt. Satz 1 entfällt. Satz 2 wird Satz 1. Ansonsten ist diese Regelung inhaltlich unverändert.

Zu § 21 Abs. 2 EU-Programm "Europäische territoriale Zusammenarbeit"

Der alte Absatz 2 regelte die Wertguthaben bei Altersteilzeitvereinbarungen. Diese Vorschrift ist mittlerweile in § 107 Abs. 7 Schulgesetz NRW übernommen worden.

Absatz 2 ist neu.

Die EU-Kommission stellt den Partnerländern (Niederlande/Niedersachsen/NRW) Mittel für das Programm "Europäische territoriale Zusammenarbeit" zur Förderung grenzüberschreitender Projekte gemeinsam zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Verantwortung als Verwaltungsbehörde übernehmen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über die NRW.BANK. Das Land Nordrhein-Westfalen muss als Verwaltungsbehörde die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gegenüber der EU übernehmen.

Zu § 21 Abs. 3 Forschungseinrichtungen Jülich

Nr. 1 entspricht § 21 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2006. Die Überschrift wurde angepasst.

Nr. 2 ist neu.

Bislang waren die Hochschulen Teil des Landes und mussten keine eigenständige Deckungsvorsorge leisten; durch das Hochschulfreiheitsgesetz hingegen wurden sie selbstständig und damit durch das Atomgesetz in eigener Person verpflichtet, eine Deckungsvorsorge nachzuweisen. Durch die Übernahme der Gewährleistung durch das Land werden die Hochschulen hiervon freigestellt und der bislang bestehende Status quo aufrechterhalten.

Zu § 22 Garantien

Zu § 22 Abs. 1 Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 22 Abs. 2 Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt

Die Garantiesumme für Wechselausstellungen wurde auf 10.000.000 Euro erhöht. Des Weiteren wurde die Vorschrift redaktionell angepasst.

Zu § 22 Abs. 3 Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 23 Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Abschnitt 6 Weitere Ermächtigungen

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen

Zu § 24 Abs. 1 Finanzhilfen für die deutsche Steinkohle

In einem Spitzengespräch aller Beteiligten am 21. September 2006 bestand Einvernehmen, dass die Fragen über die Zukunft der RAG im Gesamtpaket bis Frühjahr 2007 entschieden werden sollen. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die bilanzielle Absicherung des Unternehmens.

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung ist erforderlich, um die finanzielle Beteiligung des Landes für die deutsche Steinkohle ab 2009 (Finanzplafonds) haushaltsrechtlich abzusichern. Es ist davon auszugehen, dass die rechtsverbindliche Zusage des Landes in 2007 erfolgen muss.

Die Ermächtigung ist notwendig, weil die Plafonds ab 2009 und die Anteile des Bundes und des Landes noch nicht feststehen.

Zu § 24 Abs. 2 Vertragsnaturschutz

Abs. 1 wurde zu Abs. 2. Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 24 Abs. 3 Bergschäden

Abs. 2 wurde zu Abs. 3. Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 24 Abs. 4 Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim

Abs. 3 wurde zu Abs. 4. Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**Zu § 25 Produkthaushalte****Zu § 25 Abs. 1 Erprobung von Produkthaushalten**

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 25 Abs. 2 Gesamtausgabenbudgetierung

Diese Vorschrift ist unverändert.

Abschnitt 8 Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen****Zu § 26 Abs. 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 26 Abs. 2 Abschluss von Mietverträgen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 26 Abs. 3 Einnahmen aus Untervermietungen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 26 Abs. 4 Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 26 Abs. 5 Verbesserung der Eigenkapitalausstattung

Um eine weitere Aufzehrung des Eigenkapitals des BLB NRW durch marktunübliche Darlehensbedingungen zu verhindern, ist es – zusätzlich zu der Eigenkapitalzuführung zum 31. Dezember 2005 – wirtschaftlich geboten, das bisherige Darlehen durch ein Annuitätendarlehen zu ersetzen.

Das bisherige Darlehen war zur haushaltsneutralen Errichtung des BLB NRW von Anfang an mit einem nicht marktüblichen Zinssatz von 9,8 % versehen. Darüber hinaus waren keine regelmäßigen Tilgungen vorgesehen. Dadurch wurde dem Wertverlust der überlassenen Liegenschaften nicht Rechnung getragen. Nunmehr soll zum 1. Januar 2007 ein Annuitätendarlehen mit einem zum Umstellungszeitpunkt marktüblichen Zins und planmäßige Tilgungen angesetzt werden. Aus der Summe aus Zins und Tilgung sollen die bislang etatisierten Einnahmen aus dem Darlehen (Finanzierungsanlastung) aufkommen. Der BLB NRW wird aufgrund der Umstellung auf ein Annuitätendarlehen ab 2007 bislang gebildete Rückstellungen, die die Rückzahlung des Inneren Darlehens betreffen, auflösen können und mit den in Zukunft vorzunehmenden Tilgungen Fremdkapital abbauen können. Dadurch wird die Eigenkapitalquote des BLB NRW weiter verbessert werden.

Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Absatz 1 ist entfallen. Nach In-Kraft-Treten des Hochschulfreiheitsgesetzes ist diese Regelung obsolet geworden.

Absatz 2 wird zu § 27. Ansonsten ist diese Vorschrift unverändert.

Abschnitt 9 Besondere Regelungen für Zuwendungen und die fachbezogene Pauschale

Zu § 28 Zuwendungen

Zu § 28 Abs. 1 Sperrung von Zuwendungen

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 28 Abs. 2 Besonderes Zuwendungsverfahren

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 28 Abs. 3 Besserstellungsverbot

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Fachbezogene Pauschale

Zu § 29 Abs. 1 Fachbezogene Pauschale

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 2 Regelung im Haushaltsplan

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 3 Auszahlung der fachbezogenen Pauschale

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 4 Nachweis der Verwendung

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 5 Rückzahlung

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 6 Vorrang der fachbezogenen Pauschale

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 29 Abs. 7 Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes

Diese Vorschrift ist unverändert.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen

Zu § 30 Abs. 1 Zweckgebundene Verausgabung von Lotterie- und Wetteinnahmen

Diese Vorschrift ist neu. Die derzeit unterschiedlich praktizierten Verfahrensweisen bei der Weiterleitung von Wetteinnahmen an Destinatäre sollen zukünftig einheitlich gehandhabt werden.

Durch die Vereinheitlichung soll kein aufwändiges Verwaltungsverfahren institutionalisiert werden, das eine Erweiterung der Verwaltungstätigkeit mit dementsprechenden Kosten für die Ressorts nach sich zieht. Gleichzeitig soll die Möglichkeit eröffnet werden, einen Förderbescheid mit mehreren Regelungen auf der einheitlichen Verfahrensgrundlage zu erlassen. Grundsätzlich verbleibt den Ressorts das Auswahlmessen, bei der Weiterleitung der Wetteinnahmen auch die §§ 23, 44 LHO anzuwenden.

Zu § 30 Abs. 2 Regelung im Haushaltsplan

Die jeweilige Verteilung der Einnahmen auf die Destinatäre soll entsprechend dem jeweiligen Zweck in den Erläuterungen verbindlich festgelegt werden.

Zu § 30 Abs. 3 Verweisung

Zur Umsetzung wird auf die Verfahrensvorschriften der fachbezogenen Pauschale zurückgegriffen. Die den Destinatären zur Verfügung gestellten Mittel aus den Lotterie- und Wetteinnahmen sind nach Ablauf des Haushaltsjahres nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke in den Folgejahren zu verwenden. Zweckwidrig verwandte Mittel sind hingegen zurückzuzahlen.

Zu § 30 Abs. 4 Eigenmittel

Zur Umsetzung wird auf die Verfahrensvorschriften der fachbezogenen Pauschale zurückgegriffen.

In Absatz 4 wurde klargestellt, dass die den Destinatären zur Verfügung gestellten Mittel bei Zuwendungen und ähnlichen Finanzierungen, die die Destinatäre vom Land erhalten, nicht als Fremdfinanzierung einzuordnen sind, die auf die Höhe der Zuwendung angerechnet wird. Darüber hinaus können die Destinatäre ihren Eigenanteil an einer parallel beim Land beantragten Zuwendung durch Einsatz dieser Mittel erbringen. Dadurch bleibt die bisherige Finanzierungsregelung erhalten.

Abschnitt 10 Schlussvorschriften**Zu § 31 Weitergeltung**

Diese Vorschrift wurde neu gefasst. Sie ist inhaltlich unverändert.

Zu § 32 In-Kraft-Treten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2007.